

**Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen  
der Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste -  
vom 14. November 2006**

**in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 26. Januar 2010**

Aufgrund des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 119) sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG – VO) vom 06. April 2006 (GV. NRW. 2006, S. 157) hat die Kunstakademie Münster folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Kunstakademie Münster hat sich bei der Beschlussfassung über die Erhebung von Studienbeiträgen insbesondere von Notwendigkeiten leiten lassen, die aus den insgesamt festzustellenden finanziellen Engpässen der Kunstakademie Münster herrühren. Die Kunstakademie Münster ist angesichts ihres originären Bildungsauftrages grundsätzlich der Auffassung, dass gerade für den Bereich der Ausbildung junger Künstlerinnen und Künstler und deren besonderer Rolle in der Gesellschaft eine Ausbildung auf hohem Niveau eben ohne die Einführung von Studienbeiträgen möglich sein sollte. Sollte sich auf Grund verbesserter gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen im Lande NRW die Ausfinanzierungssituation der Kunstakademie Münster nachhaltig verbessern, spricht sich die Kunstakademie Münster für eine Überprüfung der Notwendigkeit der Erhebung von Studienbeiträgen aus.

§ 1

Einführung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

(1) Die Kunstakademie Münster erhebt

1. von Studierenden, die in einem Studiengang der Kunstakademie Münster eingeschrieben sind, einen Studienbeitrag in Höhe von 400,-- Euro für jedes Semester ihrer Einschreibung, wobei die ersten beiden Semester im Orientierungsbereich beitragsfrei sind. Bei der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, wird der Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit zugrunde gelegt.
2. für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 71 Abs. 3 HG pro Semester einen allgemeinen Gasthörerbeitrag in Höhe von 100 Euro.

3. für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 90 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag pro Semester nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 StBAG – VO.
4. für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern i. S. d. § 71 Abs. 1 HG einen Zweithörerbeitrag in Höhe von 100,00 Euro
5. anlässlich der Ausfertigung einer Zeitschrift des Studierendenausweises oder des Gasthörerscheins eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 10,50 Euro, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades eine Ausfertigungsgebühr in Höhe von 13,50 Euro.
6. anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, eine Verspätungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder als Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

## § 2

### Beginn der Beitragspflicht

Die in dieser Satzung aufgeführten Studienbeiträge und sonstigen Hochschulabgaben werden ab dem Wintersemester 2007 / 2008 erhoben.

## § 3

### Ermäßigung und Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Ergänzend zu den Regelungen des § 8 StBAG werden folgende Ermäßigungs- bzw. Befreiungstatbestände festgelegt:

1. Von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 ausgenommen sind Studierende, die
  - a) gemäß § 65 Abs. 5 Satz 2 HG NRW beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG NRW,
  - b) ein Praxis- oder Auslandsemester ableisten,
  - c) ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 97 Abs. 5 HG NRW eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 97 Abs. 2 Satz 2 HG NRW genannten Studiengang eingeschrieben sind,
  - d) ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 65 Abs. 7 HG NRW,
  - e) ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist. Diese Befreiung setzt voraus, dass das Ministerium den Studiengang als ausschließlich aus Mitteln Dritter finanziert festgestellt hat.
2. Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von

zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

3. Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, können im Einzelfall von der Beitragspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 befreit werden, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.
4. Für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz wird auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht für je bis zu drei Semester gewährt. Eine erneute Antragstellung ist möglich.
5. Für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Studentenwerke oder in der Funktion der Finanzreferentin bzw. des Finanzreferenten des AStA wird auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht für bis zu zwei Semester gewährt. Eine erneute Antragstellung ist zweimal möglich.
6. Für die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung unter Vorlage geeigneter ärztlicher Unterlagen zur Glaubhaftmachung insbesondere auch der Anzahl der Semester, um die sich das Studium durch die schwere Erkrankung oder Behinderung voraussichtlich verlängern wird sowie einer Stellungnahme der Klassenleiterin / des Klassenleiters.
7. Bedürftige ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen an der Kunstakademie Münster eingeschrieben sind, können von der Beitragspflicht befreit werden.
8. DAAD-Stipendiaten können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

(2) Die Studienbeiträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 können auf Antrag für jeweils ein Semester erlassen werden, wenn ihre Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde.

(3) Die im Anschluss an das mit einem akademischen Grad abgeschlossene Studium in Anspruch genommenen Meisterschülersemester sind zwei Semester studienbeitragsfrei.

(4) Die Befreiung oder Ermäßigung ist für jedes Semester erneut zu beantragen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes geregelt ist. Bestehen mehrere Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände nebeneinander, so wird die jeweils höhere Ermäßigung gewährt. Eine Kumulation findet nicht statt.

(5) Der Antrag auf Beitragsbefreiung bzw. Beitragsermäßigung ist grundsätzlich für das folgende Semester schriftlich innerhalb der Rückmeldefristen beim Studierendensekretariat einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich für das laufende Semester bis zum 30.09. für das Wintersemester und bis zum 31.03. für das Sommersemester eines Jahres (Ausschlussfrist) beim Studierendensekretariat eingereicht werden. Eine Befreiung bzw. Ermäßigung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen.

#### § 4

##### Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

- (1) Zur Überprüfung der Lehr- und Studienorganisation wählt der Senat für die Dauer von jeweils zwei Jahren ein Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium besteht aus
1. vier Studierenden,
  2. zwei Professorinnen oder Professoren
  3. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird, sowie
  4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist und als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums tätig wird.
- (2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat gewählt. Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden durch das Studierendenparlament gewählt.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft. Sofern diese Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften des StBAG, des HG oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule verstößt, kann dieser Verstoß nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 14.11.2006.

Münster, den 14. November 2006

Prof. Maik Löbbert  
Rektor

Fassung der Ersten Ordnung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.01.2010

Münster, den 26. Januar 2010

Prof. Maik Löbbert  
Rektor